

Stadt Leipzig
Stadtplanungsamt
Martin-Luther-Ring 4 – 6
04109 Leipzig

LGS/Schruth

28.11.2012

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 333 "Solarpark - Leipzig Nord", Stadt Leipzig, Gemarkung Wiederitzsch

Ihr Schreiben vom: 25.10.2012

Ihr Zeichen: 61.61.02-ze

Unser Zeichen: NABU -SN- LGS -2012 –22134

Sehr geehrte Damen und Herren,

der NABU Sachsen bedankt sich für die Zustellung der Unterlagen. Mit der Aufstellung des vorliegende B- Planes sollen die Voraussetzungen für die Errichtung eines Solarparks geschaffen werden. Die 13,6 ha große Fläche liegt im Norden Leipzigs in der Nähe der neuen Messe.

Der NABU Sachsen lehnt die Planungen ab.

Die Belange des speziellen Artenschutzes werden ungenügend berücksichtigt. Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung im Rahmen der Bauleitplanung und bei der Genehmigung von Vorhaben (hier Bebauungsplan) ergibt sich aus den Artenschutzbestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG). Mit den Regelungen der §§ 44 Abs. 1,5,6 und 45 Abs. 7 BNatSchG sind die entsprechenden Vorgaben der FFH-RL (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der V-RL (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden. Es bedarf keiner Umsetzung durch die Länder, da das Artenschutzrecht unmittelbar gilt.

Nach nationalem und internationalem Recht werden drei verschiedene Artenschutzkategorien unterschieden (vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 12 bis 14 BNatSchG):

- besonders geschützte Arten (nationale Schutzkategorie),
- streng geschützte Arten (national) inklusive der FFH-Anhang IV-Arten (europäisch
- europäische Vogelarten (europäisch).

Damit gehören zum Prüfumfang einer Artenschutzprüfung die europäisch geschützten FFH-Anhang-IV-Arten und die europäischen Vogelarten. Um zum Ergebnis zu kommen, dass keine geschützten Arten betroffen sind, ist zumindest eine Vorprüfung vorzulegen, in der durch eine überschlägige Prognose geklärt wird, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können.

Bankverbindung

Sparkasse Leipzig
Kto. Nr.: 11 408 103 55
BLZ: 860 555 92

Steuer - Nr.: 232/140/07118

Spendenkonto

Dresdner Bank Leipzig
Kto. Nr.: 480 375 901
BLZ: 860 800 00
Spenden und Beiträge
sind steuerlich absetzbar.

NABU

Naturschutzbund Deutschland
Landesverband Sachsen e. V.
Löbauer Straße 68, 04347 Leipzig
Telefon: 0341 – 2 33 31 30
Telefax: 0341 – 2 33 31 33

NABU online

www.NABU-Sachsen.de
landesverband@NABU-Sachsen.de

Staatlich anerkannter Naturschutzverband

Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II (mit Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen) erforderlich, die ggf. in ein Ausnahmeverfahren münden kann.

Im Plangebiet wurden u.a. Neuntöter, Schwarzkehlchen und Sperbergrasmücke als Brutvögel nachgewiesen. Mit der Maßnahme A 1 extensive Grünlandfläche mit einzelnen Dornensträuchern soll die Vereinbarkeit mit den Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG hergestellt werden. Dieser Meinung schließen wir uns nicht an. Es ist fraglich, ob die relativ zentral gelegene Fläche von den Arten überhaupt angenommen wird. Diese beanspruchen gewisse Reviergrößen, beim Neuntöter sind dies als Brutrevier ca. zwei bis sechs ha. Für die Nahrungssuche werden fünf bis 10 ha benötigt. Dies ist nicht gegeben. Bei einer Mahd der Flächen zwischen und unter den Modulen fehlen quasi von heute auf Morgen 90% der Nahrung. Gleiches gilt in etwa für das Schwarzkehlchen.

Ebenso ist zu klären, ob es sich bei dem Gebiet um Wald im Sinne des Waldgesetzes handelt. Dann wäre eine dauerhafte Waldumwandlung notwendig. Die Ersatzfläche kann nur im Stadtgebiet liegen. Dies schon allein aus Gründen des Klimaschutzes. Das Monitoring Raumordnung für die Planungsregion Leipzig/Westsachsen weist in seinen Untersuchungen auf die vielfachen positiven Auswirkungen urbaner Wälder hin.

Die sinnvollste Variante ist jedoch bei Erhalt von Offenlandflächen das Gebiet in seinem jetzigen Zustand zu belassen.

Wir bitten um Auseinandersetzung mit den vorgetragenen Einwendungen und um Zustellung der Abwägung zum Vorhaben.

Mit freundlichen Grüßen

Joachim Schruth